



Statuten

VELO-CLUB HITTNAU

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Velo-Club Hittnau (im nachfolgenden Verein genannt). Name und Sitz
ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hittnau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Zweck
Interessen der Mitglieder am Sport- und Freizeitgeschehen.

Art. 3 Der Verein ist dem Swiss Cycling angeschlossen. Er kann sich weiteren
Radsport interessierten Organisationen anschließen.

Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein folgende
Ressorts:
• Radrennsport
• Tourenfahren

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: Mitglieder-
kategorien

-Aktivmitglied A (Swiss Cycling Mitglied)

-Aktivmitglied B

-Jugendmitglieder

-Passivmitglieder

-Freimitglieder

-Ehrenmitglieder

-evt. Unterabteilungen

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Jugend-
Ohne ausdrückliche Erklärung werden sie anschließend Aktivmitglieder. mitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder haben für eine aktive Mitarbeit im Verein Gewähr zu bieten. Passiv-
Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und moralisch, sind Mitglieder
aber nicht stimmberechtigt.

Art. 7 Über die Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitglieder entscheidet der Aufnahme
Vorstand. Neuaufnahmen sind an der Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 8 Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Minder-
Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. jährige

<p>Art. 9 Zu Vereins-Freimitgliedern können ernannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder, die während 20 Jahren ununterbrochen <u>und</u> 20 Jahre aktiv dem Verein angehört haben. • Verdiente Persönlichkeiten 	<p>Frei- mitglieder</p>
<p>Art. 10 Zum Ehrenpräsident oder zu Ehrenmitgliedern kann ernannt werden, wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.</p>	<p>Ehren- mitglieder</p>
<p>Art. 11 Ehrenpräsident, Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.</p>	<p>Ernennung</p>
<p>Art. 12 Übertritte von einer Kategorie in eine andere können nur auf die Generalversammlung hin erfolgen.</p>	<p>Übertritt</p>
<p>Art. 13 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres (31. Dez.) genehmigt. Das Begehren ist 2 Monate zum voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.</p>	<p>Austritt</p>
<p>Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Der Swiss Cycling wird verständigt falls diese Person Swiss Cycling Mitglied ist.</p>	<p>Ausschluss</p>
<p><u>4. Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p>	
<p>Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinesbeschlüssen nachzuleben.</p>	<p>Rechte und Pflichten</p>
<p>Art. 16 Alle Mitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt. Alle haben das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen sind Passivmitglieder gemäss Art.6, Abschnitt 2 (ausgenommen ZGB 68, Rechtsgeschäfte).</p>	<p>Stimmrecht</p>
<p>Art. 17 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein, nicht aber die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.</p>	<p>Ausgetretene Ausge- schlossene Mitglieder</p>
<p><u>5. Organisation und Leitung</u></p>	
<p>Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>Geschäftsjahr</p>
<p>Art. 19 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisoren 	<p>Organe</p>
<p>Art. 20 Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ständige Traktanden der GV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten GV (evtl. Protokollprüfer) • Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Ressortchefs • Mutationen (Ein-, Über-, Austritt, Ausschluss) • Jahresrechnung • Vermögensrechnung 	<p>Generalver- sammlung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Rechnungsführer • Genehmigung des Budgets • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Wahlen des Vorstandes • Wahlen der Revisoren • übrige Wahlen • Anträge und Veranstaltungen • allfällige Statuten- und Geschäftsordnungsrevisionen • Ehrungen und Ernennung • Verschiedenes 	
Art. 21	Allfällige Anträge an die GV müssen bis 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich an die Vereinsadresse eingereicht werden (2GB 67 beachten).	Anträge
Art. 22	Die außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedschaft statt. Die Festlegung des Datums muss innert drei Monaten durch den Vorstand geregelt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie bei der ordentlichen GV.	ausser-ordentliche Generalversammlung
Art. 23	Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Traktanden sowie die Anträge sind in der Einladung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.	Einladung zur GV
Art. 24	Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht durch Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt wird.	Beschlüsse und Wahlen
Art. 25	Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie behandeln alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die GV oder der Vorstand zuständig ist. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Die Einladung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Versammlung.	Mitgliederversammlung
Art. 26	Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten (ausgenommen Art. 40 + 51).	Abstimmungen
<u>6. Vorstand</u>		
Art. 27	Der Vereinsvorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Aktuar • Kassier • Ressortchefs (Obmänner) • Beisitzer Die Beisitzer können mit einer Charge beauftragt werden. Der Vorstand soll nicht mehr als 11 Mitglieder zählen.	Vorstand
Art. 28	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.	Amtsdauer
Art. 29	Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer erfolgen. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.	Rücktritte
Art. 30	Die rechtsverbindliche Unterschrift nach außen führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Ressortchef. In Geldsachen ist der Kassier Einzelunterschrifts-Berechtig.	Unterschrift

Art. 31	Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden.	Ausgabenkompetenz
Art. 32	Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5000.- pro Jahr.	
Art. 33	Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Arbeiten:	Aufgabenbereiche
	a) der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er visiert sämtliche Belege und erstellt den Jahresbericht.	Präsident
	b) Der Aktuar führt das Protokoll.	Aktuar
	c) Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen.	Kassier
	d) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.	Vize-Präsident
	e) Die Ressortchefs erstellen einen Jahresbericht und führen ihre Veranstaltungen durch.	Ressortchef
Art. 34	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	Beschlussfähigkeit
<u>7. Revisoren</u>		
Art. 35	Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr der amtsälteste Revisor ersetzt wird.	Revisoren
Art. 36	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung vom Verein und den Unterabteilungen, und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht (vorlesen). Der Vereinsvorstand muss vor der GV Kenntnis vom Bericht haben.	Revisorenbericht
Art. 37	Neben der Hauptrevision sind die Revisoren befugt, jederzeit Belege und Rechnungsführung zu überprüfen, höchstens jedoch zweimal pro Jahr.	Revisoren
<u>8. Finanzen</u>		
Art. 38	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:	Einnahmen
	a) Mitgliederbeiträgen, werden von der GV festgelegt	
	b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen	
	c) Überschüsse von Veranstaltungen	
	d) Zinsen und Kapitalien	
Art. 39	Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehren- und Freimitglieder sind betragsfrei.	Mitgliederbeiträge
Art. 40	Das Anlagevermögen darf nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 75 % der GV angetastet werden. Ausgenommen ist die Deckung von Defiziten bei Veranstaltungen.	Anlagevermögen
Art. 41	Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
<u>9. Archiv</u>		
Art. 42	Sämtliche Vereinsakten wie: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereins- (Gemeindearchiv) aufbewahrt.	Archiv

Art. 43 GV Protokolle und geschichtliche Ereignisse sind zu archivieren. Amtsinhaber sind gehalten ihre Unterlagen dem Amtsnachfolger oder Vorstand zu übergeben.

10. Publikationen

Art. 44 Publikationsorgane des Vereins sind:

- Brämschlotz oder Zirkular

Publikation

11. Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten

Allgemeines

Art. 45 Der Trainingsbetrieb in den Sportzweigen wird von den entsprechenden Ressortchefs geleitet. Kleinere Veranstaltungen können von den Ressortchefs, größere von speziellen OK' s durchgeführt werden.

Die Ressortchefs erhalten für die Finanzierung der Abteilungen einen bestimmten Betrag (gemäss Budget).

Die Ressortchefs und OK' s haben für eine richtige Durchführung und Abrechnung zu sorgen. Dem Vorstand ist darüber Bericht zu erstatten.

Die Ressortchefs haben dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der GV und des Vorstandes eingehalten werden.

Die einzelnen Abteilungen können eigene Versammlungen halten und eigene Reglemente und Vorschriften erlassen, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Art. 46 Der Radsport umfasst Straßenrennen, Bahnrennen, Querfeldeinrennen, Mannschaftsfahren sowie Mountainbike. Der Ressortchef ist zuständig für die Trainingsgestaltung, das Material, Budget- und Prämienabrechnungen, Clubmeisterschaft und Ranglisten.

Radsport

Art. 47 Der Verein veranstaltet alljährlich eine Anzahl von halb-, ganz- und mehrtägigen Ausfahrten, wofür ein Programm erstellt wird, welches interessierten Mitgliedern abgegeben und publiziert wird.

Touren-
fahren

Art. 48 Neben den Abteilungen Radsport und Tourenfahren können Unterabteilungen geführt werden.

- a) Renngruppe
- b) Radsportschule

Die Mitglieder der unter a) genannten Abteilung müssen Mitglied des Hauptvereins sein.
Im Übrigen können sie eigene Reglemente aufstellen, die jedoch der Genehmigung des Vorstandes unterliegen.

Unterab-
teilungen

12. Schlussbestimmungen

Art. 49 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, oder von Gesetzes wegen.

Auflösung

- | | | |
|---------|--|-----------------------------------|
| Art. 50 | Sämtliche Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden innerhalb des Vereins gelöst. (außerordentliche GV) | Differenzen und Streitigkeiten |
| Art. 51 | Im Falle der Auflösung werden Vermögen und Inventar der Gemeinde Hittnau zur Aufbewahrung übergeben. Wenn innert 25 Jahren, von der Auflösung an gerechnet, kein Velo-Club gleichen Namens in Hittnau gegründet wird, kann die Gemeinde Hittnau über das Vermögen und Inventar zugunsten der Jugendförderung im Radsport verfügen. | Vermögen |
| Art. 52 | Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes an der Versammlung anwesende Mitglied das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist beim Richter anfechten. | Anfechtung von Vereinsbeschlüssen |
| Art. 53 | Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche vorherigen Statuten des 1920 gegründeten Velo-Club Hittnau annulliert. | Gültigkeit |

Hittnau im Januar 2005

Name des Vorstandes

Der Präsident: _____

Der Aktuar: _____

Bern, Swiss Cycling

Der Präsident: _____

Der Zentralsekretär: _____